



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2015 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.07.2015
Seite: 517



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - –II-B3 2513.21 v. 23.7.2015

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - –II-B3 2513.21
v. 23.7.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, RdErl. d. Finanzministeriums vom 30.9.2003 ([MBI. NRW. S. 1254](#)), die zuletzt durch RdErl. vom 24.9.2007 ([MBI. NRW. S. 688](#)) geändert wor-

den sind, Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft oder des Gartenbaus.

Rechtsgrundlagen sind die Rechtsakte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1) geändert worden ist.

1.2

Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung).

Dazu gehören insbesondere

- a) Betriebsmanagement sowie Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten,
- b) Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen oder Diversifizierung,
- c) Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes vereinbar sind,
- d) Vermittlung von Grundlagenwissen aus anderen EU-Fördermaßnahmen und deren allgemeine Auswirkungen auf die Betriebsführung, zum Beispiel Greening, Cross-Compliance, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Ökolandbau, Investive Naturschutzmaßnahmen,
- e) Vermittlung von Grundlagenwissen zu Beratungsthemen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei entscheiden Auswahlkriterien über die Reihenfolge der Bewilligungen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden ein- bis eineinhalbtägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von sechs Zeitstunden (acht Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten), bei eineinhalbtägigen Veranstaltungen neun Zeitstunden (zwölf Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten).

2.2

Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge von mindestens zwei und maximal 15 Tagen, die an einzelnen Halbtagen (mindestens drei Zeitstunden oder vier Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten) oder Ganztagen oder an aufeinanderfolgenden Tagen im thematischen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind. Lehrgänge von längerer Dauer sind nur mit maximal 15 Tagen anrechnungsfähig.

2.3

Gefördert werden Lehrfahrten im Rahmen von Lehrgängen nach Nummer 2.2 bis zu insgesamt einem Tag, die mit bis zu vier Lehrgangsstunden auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sind.

2.4

Die Lehrgänge gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dürfen nur Inhalte umfassen, die nicht Teil normaler landwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung (zum Beispiel eine Landwirtschaftskammer) und private Organisationen und Einrichtungen des Landwirtschaftsbereichs (zum Beispiel Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus, Vereinigungen der Landfrauenverbände und der Fachschulabsolventen, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und Anbieter landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss von der Bewilligungsbehörde zur Durchführung entsprechender Maßnahmen zugelassen sein.

4.2

An der Maßnahme müssen mindestens sieben Personen teilnehmen, die einer der folgenden Gruppen angehören:

- a) Personen, die in einem land- oder gartenbauwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf tätig sind oder in diesem Bereich beraten und die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben oder dort in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen;
- b) Mitglieder berufsrelevanter Organisationen, zum Beispiel Landfrauen oder Landjugend, mit abgeschlossener land- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung oder einem entsprechenden Studienabschluss, die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben;
- c) Haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder anerkannter Natur- oder Umweltschutzorganisationen, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- d) Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem landschaftlichen Beruf ausgebildet worden sind oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben, stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den Buchstaben a bis c gleich, sofern nicht eine Förderung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten erfolgt.

4.3

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zu Nummer 4.2 zulassen, zum Beispiel wenn aufgrund anderer (Sicherheits-) Vorschriften eine kleinere Teilnehmerzahl vorgeschrieben ist.

4.4

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Unternehmerinnen und Unternehmer, einschließlich deren Familienangehöriger, die nicht Kleine oder Mittlere Unternehmer sind,
- b) Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen; dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Landwirtschaft oder des Gartenbaus,
- c) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, deren Teilnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird und
- d) Bedienstete von Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetrieben) des öffentlichen Rechts.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 999 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

60 Prozent bei Informationsveranstaltungen nach Nummer 2.1,
70 Prozent bei zwei- bis viereinhalbtägigen Lehrgängen nach Nummer 2.2,
80 Prozent bei fünf- bis fünfzehntägigen Lehrgängen nach Nummer 2.2
der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- a) Raummiete für Veranstaltungsräume bis zu 1 000 Euro je Lehrgangstag,
- b) Seminartechnik bis zu 500 Euro je Lehrgangstag,
- c) Referentenhonorare bis zu 1 100 Euro je Tag und bis zu 550 Euro je Halbtage (Honorare von Referenten, die im Hauptamt beim Maßnahmeträger nach Nummer 3 tätig sind, sind durch Vorlage einer Rechnung oder eines Gebührenbescheides zuwendungsfähig); mit dem Honorar sind sämtliche Nebenkosten abgegolten,
- d) Entschädigungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die ihren land- oder gartenbaulichen Betrieb im Rahmen der Lehrgänge zur Verfügung stellen, bis zu 250 Euro je Betrieb und Lehrgang,
- e) Beförderungen im Rahmen von Lehrfahrten nach Nummer 2.3 bis zu 500 Euro je Lehrgang,
- f) Übernachtungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 100 Euro je Übernachtung bei Lehrgängen nach Nummer 2.2,
- g) Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen ohne beständigen Wert bis zu 100 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer,
- h) Betreuung von Kindern unter 14 Jahren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, maximal 30 Euro je Tag und maximal 300 Euro je Monat,
- i) Personalkosten als Kosten für die Organisation und Bereitstellung der Bildungs- und Informati-

onsmaßnahmen nach zeitlichem Aufwand und pauschalem Stundensatz insgesamt bis maximal 10 Prozent der beantragten Kosten nach Buchstabe a bis h; Gemeinkosten pauschal 15 Prozent der Personalkosten und

j) Lehrgangsgebühren bis maximal 50 Euro je Halbtage und Teilnehmer und 100 Euro je Tag und Teilnehmer zuzüglich Aufwendungen nach Buchstabe f bis h. Zum Nachweis der in den Lehrgangsgebühren enthaltenen Kosten und zur Prüfung der Angemessenheit dieser Kosten ist dem Antrag eine Kostenkalkulation beizufügen.

5.6

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6

Verfahren

6.1

Zulassungsverfahren

Die Zulassung als Maßnahmeträger (Zuwendungsempfänger nach Nummer 3) ist vor oder mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung ist die Satzung oder der Tätigkeitsbericht des Maßnahmeträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr beizufügen.

6.1.1

Hat der Zuwendungsempfänger ein Qualitätsmanagement oder eine Qualitätssicherung für die Weiterbildung eingeführt und zertifizieren lassen, hat er dies mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen.

6.1.2

Sofern der Zuwendungsempfänger keine Zertifizierung für die Weiterbildung vorlegen kann, hat er der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen, dass er die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme erfüllt und das eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert ist.

6.1.3

Die Zulassung kann für maximal drei Jahre ausgesprochen werden.

6.2

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung jeweils zum 1.2, 1.5, 1.8. und 1.11. jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Jahr 2015 kann auch zum 15.9. ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag ist das Programm der berufsbezogenen Informations- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahme mit Angabe der Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, des Veranstaltungsortes und den Angaben zur Ermittlung der Bewilligungsreihenfolge beizufügen.

6.3

Bewilligungsverfahren

6.3.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

6.3.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung keine Anwendung findet.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel zum Quartalsende ausgezahlt. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zu § 44 Teil II der Landeshaushaltsordnung enthalten.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu erstellen. Er ist der Bewilligungs-

behörde nach Nummer 6.3.1 innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen, außer in Fällen höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Gründen, zum Widerruf der Bewilligung.

6.6

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren, sowie ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.2.2007 ([MBI. NRW. S. 138](#)) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2015 S. 517](#)